

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Technischen Universität München

Vom 1. September 2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotionsordnung der Technischen Universität München vom 12. März 2012, geändert durch Satzung vom 30. Januar 2013, wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „Professoren“ in § 26 Abs. 2 Satz 1 bzw. „Professor“ in § 6 Abs. 4 Satz 1, § 8 Nr. 3, § 10 Abs. 3 Satz 2 und § 22 Satz 2 wird jeweils durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.
2. Das Wort „Professoren“ wird in § 26 Abs. 3 Satz 1 durch das Wort „Hochschullehrern“ ersetzt.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Promotionsliste der TUM ist die Zusammenfassung der einzelnen Promotionslisten aller promotionsführenden Einrichtungen. ²Jeder Dekan bzw. Leiter einer promotionsführenden Einrichtung ist für die Führung der Liste in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. ³Die TUM-GS führt die einzelnen Listen zusammen.“
 - b) In Abs. 4 wird jeweils in Nr. 1. a. und Nr. 2. b. der Passus „Bauingenieur- und Vermessungswesen“ durch den Passus „Bau Geo Umwelt“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 Satz 1 wird der Passus „§ 6 Abs. 2“ durch den Passus „§ 6 Abs. 3“ ersetzt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird als Nr. 2 eingefügt:

„2. das an der promotionsführenden Einrichtung der TUM vorgegebene Qualifizierungsprogramm der TUM Graduate School (§ 7) absolviert hat; die Mindestanforderungen für die Erfüllung dieser Zulassungsvoraussetzung sind in § 8 Nr. 2 abschließend geregelt.“
 - b) Die bisherigen Nrn. 2 bis 6 werden die Nrn. 3 bis 7.
5. § 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bewerber werden nach formaler Prüfung über ein Thematisches Graduiertenzentrum oder ein Fakultätsgraduiertenzentrum mit Eintragung in die Promotionsliste Mitglieder der TUM Graduate School.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In § 8 wird als Nr. 2 eingefügt:

„2.eine Bestätigung über die Teilnahme am Qualifizierungsprogramm der TUM Graduate School, wobei die Mindestanforderungen in § 15 des Statuts der TUM-GS sowie in der Ordnung des jeweiligen Graduiertenzentrums geregelt sind. Jeder Doktorand erbringt dafür folgende Nachweise:

- a) eine Bestätigung über eine mindestens zweijährige Mitgliedschaft und die Teilnahme am Auftaktseminar der TUM Graduate School;
- b) eine Bestätigung über die Teilnahme an fachlichen Veranstaltungen im Umfang von mindestens 6 SWS, die über die gesamte Promotionszeit verteilt sein können;
- c) eine Bestätigung über die für die wissenschaftliche Qualifizierung angemessene Einbeziehung des Promovenden in das akademische Umfeld der Technischen Universität München; dies wird insbesondere durch Präsenzzeit an der TUM oder einer vom Graduiertenzentrum anerkannten öffentlichen akademischen Forschungseinrichtung nachgewiesen, oder durch Lehre an der TUM, oder durch Beteiligung im Rahmen einer Forschungsgruppe der TUM.
- d) eine Bestätigung über die stattgefundenene Diskussion des Forschungsprojekts in der internationalen Fachöffentlichkeit.

Näheres zu a) –d) regelt das Statut der TUM-GS. Bei Vorliegen besonderer Umstände, die in der Person des Promovenden begründet sind, kann auf Antrag des Promovenden über den Dekan bzw. Leiter der promotionsführenden Einrichtung an den Präsidenten der TUM von der Erbringung der zur Promotion erforderlichen Qualifizierungselemente abgesehen werden.“

b) Die bisherigen Nrn. 2 bis 7 werden die Nrn. 3 bis 8.

7. In § 10 Abs. 1 wird jeweils in Satz 6 und Satz 7 der Passus „Professoren im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1“ durch den Passus „Hochschullehrer im Sinne von Art. 2 Abs. 3 S.1“ ersetzt.

8. In § 13 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Professoren“ durch die Worte „hauptamtliche Hochschullehrer“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. ²Sie gilt für alle Promovierende, die nach Inkraft-Treten dieser Satzung einen Antrag auf Eintragung in die Promotionsliste stellen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 17. Juli 2013 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 1. September 2013.

München, den 1. September 2013

Technische Universität München
Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 5. September 2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. September 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. September 2013.